

Mittheilungen

über die Verhandlungen des Landtags.

I. Kammer.

N^o 57.

Dresden, den 26. Februar

1846.

Neun und fünfzigste öffentliche Sitzung der ersten Kammer am 12. Februar 1846.

Inhalt:

Vortrag aus der Registrande. — Entschuldigung. — Berathung des Vorberichts der zweiten Deputation über den Entwurf zu einem Gesetze, den Schluß der Landrentenbank betr. (Vgl. Mittheilungen zweiter Kammer S. 880 flg. und S. 1211 flg.) — Schlußabstimmung. Berathung des Berichts der dritten Deputation über die Petition des Ordinarius Domherrn D. Günther um Errichtung einer Lehranstalt in Sachsen für junge Männer, welche sich dem Studium der katholischen Theologie widmen und zu Geistlichen oder Schullehrern bei den katholischen Kirchen und Schulen hiesiger Lande ausbilden wollen. — Schlußabstimmung.

Die Sitzung beginnt 11 Uhr mit Verlesung des Protocolls über die letzte Sitzung, welches auf Präsidialfrage von der Kammer genehmigt und vom Bürgermeister Gottschald und Herr v. Meißch mit unterzeichnet wird. Anwesend sind der Staatsminister v. Beschau und der Königl. Commissar D. Schaarschmidt, so wie fünf und dreißig Kammermitglieder.

Die Registrande enthält:

1. (Nr. 344.) Petition der Gemeinde Tannewitz, Benjamin Rümmler und Gen., um nachträgliche Zulassung zur Anmeldung steuerfreien Grundeigenthums.

2. (Nr. 345.) Petition Johann Christoph Pfeifer's zu Oberförchheim, denselben Gegenstand betr.

3. (Nr. 346.) Protocoll extract der zweiten Kammer vom 9. Februar 1846, die Abgabe a) einer Beschwerde Karl August Reichel's zu Oberstrahwalde wegen eines von der Königl. Commission für Ausmittelung des steuerfreien Grundeigenthums ertheilten abfälligen Bescheids in einer Grundsteuerentschädigungsangelegenheit, und b) einer Petition der Gemeindevorstände zu Podelwitz und 6 andern Orten um nachträgliche Steuerfreiheitsentschädigung.

Sämmtliche Eingaben werden an die dritte Deputation verwiesen.

I. 57.

Nachdem hierauf der Präsident der Kammer angezeigt hat, daß Bürgermeister D. Gross noch für heute wegen Unwohlseins sich habe entschuldigen lassen, schreitet man zum Vortrage des Vorberichts der zweiten Deputation über den Gesetzentwurf zu einem Gesetze, den Schluß der Landrentenbank betreffend.

Die zweite Kammer, an welche der vorgenannte Gesetzentwurf zuerst gelangt ist, hat dessen Berathung, nachdem solche bereits begonnen hatte und in zwei Sitzungen den 13. und 14. November v. J. fortgesetzt worden war, wegen des nahen Zusammenhangs und nothwendigen Einflusses der Beschlußfassung über den mittelst Decrets vom 1. November v. J. ebenfalls ihr zuerst vorgelegten Gesetzentwurf: „einige nachträgliche Bestimmungen zum Ablösungsgesetze betreffend“ so lange ausgesetzt, bis die letztere erfolgt sein wird, jedoch dessen unerwartet einige Anträge an die hohe Staatsregierung beschlossen und zu Veranlassung des diesseitigen Beitritts zu diesen Beschlüssen unterm 8. Januar d. J. die betreffenden Protocoll extracte der ersten Kammer mitgetheilt. Es wird daher auch nur hierauf der nachstehende Bericht, zu dessen Erstattung der unterzeichneten Deputation Auftrag ertheilt worden ist, vorläufig sich zu beschränken haben.

Der obgedachte Gesetzentwurf bezweckt hauptsächlich:

einen Zeitpunkt, mit welchem die Landrentenbank keine Renten mehr übernehmen, daher nur noch als Casseninstitut, bis zu Amortisation der bis dahin übernommenen Rentenschuld fortbestehen soll, festzusetzen, und hierdurch zugleich die Beschleunigung der noch unerledigten Ablösungsangelegenheiten zu veranlassen.

Es soll deshalb

- a) die den Berechtigten gesetzlich zustehende Wahl zwischen Annahme von Rentenbriefen und unmittelbarer Erhebung der Renten von den Verpflichteten rücksichtlich derjenigen Ablösungsrenten wegfallen, welche von einem spätern Termine, als vom 1. April 1849, oder, zufolge einer neuerlich in der zweiten Kammer mündlich erfolgten Ministerialerklärung, vom 1. April 1851 für die Bank zu laufen anfangen, und
- b) die auch den Verpflichteten durch die Verordnung vom 9. März 1837 zugestandene Befugniß der Ueberweisung der auf ihre Grundstücke gelegten Ablösungsrenten an die Landrentenbank nach Ablauf der in der Verordnung vom 22. December 1842 festgesetzten Frist, folglich mit dem 31. December 1845, wiederum erlöschen.

Hatte nun die Ansicht, daß diese Bestimmung eine Zurücksetzung der Verpflichteten enthalte, schon eine Spaltung des jenseitigen Deputationsgutachtens veranlaßt, so wurde auch bei den betreffenden Kammerverhandlungen lebhaft und allgemein der Wunsch ausgesprochen, daß gleichergestalt, wie den Berechtigten,